

des Börsenvereins bekannt gewordene Einsendung des Herrn Paulus Müller in Amsterdam mit der Ueberschrift: »Zweierlei Maß« und dem Motto »Seht, wir Wilden sind doch bessere Menschen.«

Diese Einsendung war der Redaktion am 2. September 1894 zugegangen, der Redakteur lehnte die Aufnahme mit folgendem Briefe vom 13. September 1894 ab:

»Herrn Paulus Müller, Amsterdam

»Den uns gefälligst gesandten Artikel »Seht, wir Wilden u.« geben wir Ihnen in der Anlage dankend zurück, da wir ihn zum Abdruck im Börsenblatt nicht für geeignet halten.

»Der deutsche Buchhandel hat nicht nötig, sich von Mitgliedern des holländischen Buchhandels, selbst wenn diese dem Börsenvereine angehören, Vorhaltungen in der hier behandelten Frage machen zu lassen, da er in seiner Gesamtheit auf wesentlich entgegengesetztem Standpunkte steht als die Mehrheit des holländischen Buchhandels.

»Die Frage, ob der Abschluß von litterarischen Verträgen seitens des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler aus sittlichen Gründen angeregt und empfohlen wird oder aus Gründen materiell nützlicher Art, hat hier gar keine Bedeutung.

»In hochachtungsvoller Ergebenheit

»Redaktion des Börsenblatts für den Deutschen Buchhandel
Mag Evers.«

Diese Ablehnung hatte der Redakteur völlig selbständig erfolgen lassen; er sagt in dem hier beifolgenden Originalbrief vom 1. Februar d. J.:

»Ich hatte den Aufsatz selbständig abgelehnt.

Irgend welche Vorbesprechung meinerseits mit einem Ausschußmitgliede hat hier so wenig wie in anderen Fällen stattgefunden. Ich vermeide derartige vorgängige Anfragen, deren Beantwortung ein Mitglied der Beschwerdeinstanz binden könnte, grundsätzlich und weiß andererseits, daß mir jedes vorgängige Urteil abgelehnt werden würde.«

Die Annahme des Vorstandes des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins,

»daß der Ausschuß den Müllerschen Artikel sogleich erhalten habe, denn sonst würde die so spät erfolgte Ablehnung überhaupt unverständlich sein,«

ist sonach erwiesenermaßen falsch.

Unterm 15. September 1894 setzte Herr Müller den Ausschuß von dieser Ablehnung des Redakteurs in Kenntnis und erhoffte die Aufnahme des Artikels; am 17. September erbat der Vorsitzende von Herrn Evers schriftlich eine Aeußerung über die erfolgte Ablehnung. Herr Evers begründete diese an demselben Tage, und am 18. September versandte der Vorsitzende des Ausschusses an dessen Mitglieder ein Rundschreiben, in welchem unter ausführlicher Darlegung des Sachverhaltes schriftliche Abstimmung über den beigefügten Entwurf einer Antwort an Herrn Müller erbeten wurde. Dieser Entwurf erfuhr dabei eine Abänderung und wurde in der veränderten Fassung bei nochmaligem Umlauf einstimmig genehmigt; am 24. September gelangte er in die Hände des Vorsitzenden zurück. Am 26. September ist die Antwort an Herrn Müller seitens der Geschäftsstelle abgesandt worden.

Dieses sind die Thatfachen, wie sie aus den Akten hervorgehen, von denen Kenntnis zu nehmen, der Vorstand des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins nicht für nötig befunden hat.

Die Akten zeigen unwiderleglich, daß die Redaktion und der Ausschuß streng nach den »Bestimmungen« gehandelt haben.

Wenn nun der Vorstand des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins sagt:

»Herr Müller hat schließlich den einzigen, ihm noch

möglichen Weg eingeschlagen um seine Angelegenheit zur Kenntnis des deutschen Buchhandels zu bringen, indem er ein besonderes Rundschreiben, welches die ganze Korrespondenz enthält, veröffentlichte,«

so ist dies abermals falsch, Herr Müller hat vielmehr den einzig richtigen Weg nicht eingeschlagen; er hat nicht Gebrauch gemacht von dem, ihm nach § 20 der Bestimmungen zustehenden Rechte der Beschwerde an den Vorstand des Börsenvereins.

Wie sich später herausgestellt hat, wurde die Entscheidung des Ausschusses vom Vorstand nicht gebilligt, die Aufnahme des Artikels wäre also ohne Zweifel erfolgt, wenn sich Herr Müller beschwerdeführend an den Vorstand des Börsenvereins gewandt hätte.

In der offenen Antwort heißt es dann:

»Die Anführung dieses einen Falles dürfte genügen, da derselbe klipp und klar dasjenige beweist, was wir behauptet haben.«

Auch das ist wiederum falsch, denn der Beweis bezüglich »dieses einen Falles« ist nach vorstehender, aktentmäßiger Darstellung vollständig mißlungen, es müßten also noch »andere Fälle« zu einem wirklichen Beweise vorgebracht werden, welche, ebenso sorgfältig in eine aktentmäßige Beleuchtung zu stellen, wir versprechen.

Gegenüber dem Satz der offenen Antwort:

»Im übrigen haben wir in der Eingabe nicht gesagt, daß auf Grund eines uns vorliegenden urkundlichen Beweismaterials ein widerrechtliches Eingreifen seitens des Ausschusses in die Befugnisse der Redaktion erwiesen sei, sondern wir haben lediglich die Konsequenzen gezogen, die durch das nach unserer Ueberzeugung ungerechtfertigte Verhalten des Ausschusses gegenüber einzelnen Einsendungen sich ergaben,«

dürfen wir nach dem Vorstehenden wohl sagen, daß bisher gewiß noch niemals unter leichtfertigerer Begründung in unserem Verein gegen eines seiner Organe der Vorwurf der Pflichtverletzung erhoben worden ist.

Im Weiteren führen die Verfasser der offenen Antwort die §§ 20 und 21 der Bestimmungen an und legen diese dahin aus,

»daß Redaktion und Ausschuß in Gemeinschaft jeglichem Einsender das Wort abschneiden können.«

Obwohl die Herren den Schlusssatz des § 20 citieren, welcher lautet: »Gegen seine (des Ausschusses) Entscheidung steht die Berufung an den Vorstand und die Hauptversammlung frei« haben sie ihn doch offenbar nicht verstanden, denn gerade aus dem Wortlaut dieses Satzes geht unzweideutig hervor, daß der Ausschuß, selbst bei bösestem Willen, nicht die Macht hat, einem Mitgliede des Börsenvereins im Börsenblatt das Wort abzuschneiden oder »die Rechte der Mitglieder zu verkürzen«, solche Macht hat in letzter Entscheidung nur die Hauptversammlung. Wir haben deshalb in unserer Erwiderung auf die Eingabe vom 4. Juli 1895 ausdrücklich gesagt:

»Der Ausschuß ist somit in der Hauptsache eine erste Beschwerde-Instanz.«

Der Vorstand des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins scheint ganz zu vergessen, daß die »Bestimmungen« nicht willkürlich vom Redakteur oder vom Ausschuß aufgestellt, sondern in der Hauptversammlung genehmigt sind, der Ausschuß aber ist als Wächter aufgestellt darüber, daß die Bestimmungen streng gehandhabt werden (§ 38 der Satzungen des Börsenvereins).

Was die ferneren Ausführungen der offenen Antwort über die Kolportageangelegenheit und die Namensfrage anlangt, so haben wir diese in unserer Erwiderung vom 6. No-